

810.1

Gesundheitsgesetz

(Änderung vom 1. Oktober 2007; Spitexversorgung
[Anpassung an NFA])

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2007¹ und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über das Gesundheitswesen** vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

Staatsbeiträge
an akut Kranke
bei Platzmangel

§ 59. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
Abs. 3 wird Abs. 1.

Spitalexterne
Pflege
a. Aufgaben der
Gemeinden

§ 59 a. ¹ Die Gemeinden sorgen für eine fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) ihrer Wohnbevölkerung durch

- a. eigene Spitex-Institutionen,
- b. Mitgliedschaft in Zweckverbänden mit eigenen Spitex-Institutionen,
- c. Beteiligung an der Trägerschaft von anderen Spitex-Institutionen,
- d. vertragliche Verpflichtung Dritter.

² Das Angebot umfasst neben dem Leistungsbereich der Pflege- Pflichtleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung auch die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen.

³ Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Gemeinden und des Fachverbandes der kantonalen Spitex-Institutionen Richtlinien über das Angebot gemäss Abs. 2 und die Qualität der Leistungserbringung. Er kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

b. Staatsbeiträge

§ 59 b. ¹ Der Staat entrichtet pauschalisierte Kostenanteile an die von den Gemeinden betriebenen oder beauftragten Spitex-Institutionen für Leistungen nach § 59 a Abs. 2.

² Die Höhe der Kostenanteile ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:

- a. Zahl der in der Spitex-Institution geleisteten Leistungsstunden pro Leistungsbereich,

- b. Stundenpauschale des betreffenden Leistungsbereichs,
- c. Staatsbeitragssatz gemäss § 59 d.

³ Die Direktion des Gesundheitswesens legt für Pflege-Pflichtleistungen und für nichtpflegerische Spitex-Leistungen separate Stundenpauschalen fest.

⁴ Die Höhe der Stundenpauschalen orientiert sich an den durchschnittlichen ungedeckten Kosten pro Leistungsstunde gemäss § 59 c aller beitragsberechtigten Spitex-Institutionen im betreffenden Bereich.

§ 59 c. ¹ Die durchschnittlichen ungedeckten Kosten pro Leistungsstunde entsprechen dem durchschnittlichen anrechenbaren Aufwand pro Leistungsstunde abzüglich

c. Ungedeckte Kosten

- a. der durchschnittlichen Leistungen gemäss Tarifen der Sozialversicherer im Bereich der Pflege-Pflichtleistungen,
- b. der höchstzulässigen Eigenleistungen der Leistungsbezügerinnen und -bezüger gemäss § 59 e im Bereich der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen.

² Der durchschnittliche anrechenbare Aufwand pro Leistungsstunde ergibt sich aus den Kostenrechnungen des Rechnungsjahres, das dem Jahr der Beitragsfestlegung vorausgeht. Anrechenbar sind nur solche Kosten, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung anfallen.

³ Bei den Berechnungen kann auf eine repräsentative Stichprobe abgestellt werden.

§ 59 d. ¹ Der Staatsbeitragssatz gemäss § 59 b Abs. 2 lit. c ist nach den Finanzkraftindizes der Wohngemeinden der Leistungsbezügerinnen und -bezüger abgestuft und beträgt zwischen 25 und 50%.

d. Staatsbeitragssatz

² Er wird vom Regierungsrat in der Verordnung festgesetzt.

§ 59 e. Für nichtpflegerische Spitex-Leistungen können den Leistungsbezügerinnen und -bezügern Eigenleistungen von höchstens 50% des durchschnittlich anrechenbaren Aufwands pro Leistungsstunde in Rechnung gestellt werden.

e. Höchstbelastung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger

§ 59 f. Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei den Gemeinden und den beitragsberechtigten Spitex-Institutionen regelmässig Daten erheben und Unterlagen einsehen, soweit dies für den Vollzug der Gesetzgebung oder für statistische Untersuchungen erforderlich ist. Für statistische Untersuchungen kann sie auch bei weiteren Leistungserbringern im Spitexbereich regelmässig Daten erheben.

f. Datenerhebung und Einsicht in Unterlagen

II. Das **Gesundheitsgesetz** vom 2. April 2007² wird wie folgt geändert:

Aufhebung

§ 64. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 werden mit Ausnahme der §§ 17, 39, 39 a, 40, 59, 59 a–59 f sowie 83 lit. a und b aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:
Jürg Leuthold

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 1. Oktober 2007 (Spitexversorgung [Anpassung an NFA]) ist rechtskräftig ([ABI 2007, 2260](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

12. Dezember 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Führer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2007, 915](#).

² Noch nicht in Kraft ([ABI 2007, 543](#) und [1170](#)).